

Totalrevision der „Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Ausrichtung von kirchlichen Ausbildungsbeiträgen“ (Stipendienreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das geltende Stipendienreglement (KGS 11.4) datiert aus dem Jahr 1991. Folgende Gründe bewegen den Kirchenrat, der Synode eine Totalrevision dieses Reglements zu beantragen:

- Die Maximalbeträge gemäss § 7 sind eher bescheiden (Fr. 4'000.- pro Jahr). Es handelt sich eigentlich weniger um wirkliche Stipendien, sondern mehr um einen Zustupf für Studierende, deren Studien- und Lebenshaltungskosten grundsätzlich gesichert sind, sei es durch Eigenleistungen, durch Elternbeiträge, durch staatliche Stipendien oder durch Dritte.
- Gemessen an der eher bescheidenden Höhe der auszurichtenden Beträge ist das Prozedere gemäss §§ 8-11 recht aufwändig.
- Für den im Herbst 2015 startenden „QUEST“ (Quereinsteigerkurs für das Pfarramt) hat das geltende Stipendienreglement keine adäquate Lösung. Da es sich beim QUEST eindeutig um eine Zweitausbildung handelt, gibt es von staatlicher Seite keine Stipendien.

Informationen zu QUEST siehe im Internet: <http://www.theologiestudium.ch/quest/>

Der Kirchenrat schlägt in seiner Vorlage für ein neues Stipendienreglement vor, einen Unterschied zwischen reinen „Unterstützungsbeiträgen“ und „eigentlichen Stipendien“ zu machen. Eigentliche Stipendien sind nur für Fälle vorgesehen, wo von staatlicher Seite keine Stipendien gewährt werden können. Das gilt insbesondere für den oben genannten QUEST. Für das Theologiestudium als Erst-Studium und auch für die Ausbildung zum Diakonat (z.B. TDS Aarau) können beim Kanton ordentliche Stipendien beantragt werden.

Der Kirchenrat hat vorgängig zur Erarbeitung der Vorlage mit dem kantonalen Stipendienamt das Gespräch gesucht und mit diesem nachher auch das vorliegende Ergebnis besprochen. Der vorliegende Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Ausrichtung von kirchlichen Ausbildungsbeiträgen ergänzt die kantonale Stipendienpraxis im Blick auf die kirchlichen Ausbildungen in sinnvoller Weise.

Neben der Möglichkeit, staatliche Stipendien in Anspruch zu nehmen oder kirchliche Ausbildungsbeiträge gemäss vorliegender Verordnung zu erhalten, gibt es auch noch Stiftungen, die Theologie-Studierende unterstützen, namentlich die Lang-Stiftung (www.lang-stiftung.ch) und die ostschweizerische Stipendienstiftung für Theologiestudierende. Bei der Beurteilung der Gesuche wird nach allfälligen Beiträgen von Seiten dieser oder weiterer Stiftungen gefragt; diese werden ggf. bei der Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt.

Die Änderungen im Einzelnen:

§§ 1 und 2 Beitragsberechtigte Ausbildungen bzw. Personen

Die bisherige Verordnung kennt neben dem Paragraphen, der die beitragsberechtigten *Ausbildungen* definiert, einen weiteren Paragraphen, in dem die beitragsberechtigten *Personen* erwähnt werden. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass damit, dass in § 1 der mögliche Empfängerkreis auf Mitglieder der Evang. Landeskirche Thurgau beschränkt bleibt, kein zusätzlicher Artikel über die beitragsberechtigten Personen mehr nötig ist. Aus der in der bisherigen Verordnung erwähnten Gruppe von „christlichen, anerkannten Flüchtlingen“

hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nie jemand um kirchliche Stipendien bemüht. Sollte das doch einmal der Fall sein und die betreffenden Personen (noch) nicht Mitglied der Landeskirche sein, wäre ein Eintritt doch wohl zumutbar.

Die Frage des massgeblichen Wohnsitzes ist neu in den §§ 5 und 6 geregelt. Bei QUEST-Leuten ist auch aus Sicht des Konkordats für die ganze Zeit der Ausbildung (inkl. Ordination) der Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn massgebend.

§ 4 Beitragsarten

Die Beitragsarten unterscheiden sich in der Definition des Empfängerkreises (§§ 5 und 6), in der Höhe der Maximalbeiträge und im Prozedere (§§ 9 und 10) sowie in der Zuständigkeit des entscheidenden Gremiums (§ 14). Bei reinen Unterstützungsbeiträgen entscheidet die Finanzkommission abschliessend. Es gibt dafür keinen Rechtsanspruch. Über die Ausrichtung von eigentlichen Stipendien hingegen entscheidet der Kirchenrat. Der Entscheid wird mit einem Rechtsmittel-Hinweis eröffnet.

§ 5 Unterstützungsbeiträge

Unterstützungsbeiträge haben ein Stück weit den Charakter von Goodwill-Beiträgen. Der administrative Aufwand soll deshalb nicht allzu gross sein. Falls der Kirchenrat aber bei einem Gesuch zum Schluss kommt, die Begründung sei nicht ausreichend, kann er weitere Unterlagen verlangen.

§ 8 Härtefälle

Das ordentliche Theologiestudium und die Ausbildung zum Diakon/ zur Diakonin werden vom Kanton als Erstausbildung betrachtet und sind stipendienberechtigt. Da bei der Berechnung von staatlicher Seite mit einem Beitrag der Eltern gerechnet wird, die Akzeptanz von kirchlichen Ausbildungen bei Eltern aber nicht in jedem Fall gegeben ist, können hier Härtefälle eintreten, die mit einem zusätzlichen Beitrag von kirchlicher Seite etwas gemildert werden sollen.

§ 15 Stipendienfonds

Der Kirchenrat schlägt vor, die Ausbildungsbeiträge weiterhin aus einem Stipendienfonds zu finanzieren. Dieser soll wie bis anhin mindestens Fr. 100'000.- ausweisen. In den letzten Jahren wurden folgende Beträge für Stipendien aufgewendet:

2011: Fr. 19'975.-
2012: Fr. 16'747.-
2013: Fr. 16'927.-
2014: Fr. 16'500.-

Die bisher ausbezahlten Beiträge sind in der Logik der neuen Vorlage weitgehend als „Unterstützungsbeiträge“ zu verstehen. Sie sind neu bei Fr. 3'000.- pro Jahr limitiert (gegenüber bisher bei Fr. 4'000.-). Der Durchschnitt dieser Aufwendungen dürfte in Zukunft darum etwas tiefer liegen als bisher.

Dagegen ist, wenn QUEST-Teilnehmer aus dem Thurgau stammen und stipendienberechtigt sind, mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen.

Insgesamt rechnet der Kirchenrat in Zukunft anstelle von jährlichen Aufwendungen von Fr. 15'000.- bis Fr. 20'000.- mit solchen von Fr. 20'000.- bis Fr. 30'000.-. Er geht dabei von der Annahme aus, dass durchschnittlich **ein** Quest-Absolvent aus dem Thurgau zu unterstützen ist. Die Mehrkosten von Fr. 5'000.- bis Fr. 10'000.- müssten pro Jahr für die Landeskirche, solange es das QUEST-Angebot gibt, verkraftbar sein – und müssten es die Landeskirche auch wert sein!

§ 16, Abs. 3 Rückzahlungspflicht

Da die Thurgauer Landeskirche nicht in jedem Fall einem mit Stipendien unterstützten QUEST-Absolventen zeitgerecht eine Stelle auf Kantonsgebiet anbieten kann, macht eine allfällige Rückzahlungspflicht nur bei jenen Absolventen Sinn, die nach Ausbildungsabschluss auch im übrigen Konkordatsgebiet keine Pfarrstelle antreten.

Die Solidarität unter den Konkordatskirchen gilt im Übrigen auch für die sonstigen QUEST-Aufwendungen.

§ 18 Besitzstand

Die Limite für Beiträge, die neu unter dem Begriff „Unterstützungsbeiträge“ laufen, sind leicht tiefer als bisher (Fr. 3'000.- anstelle von Fr. 4'000.-). Bisherige Empfänger von Fr. 4'000.- pro Jahr sollen, sofern die Voraussetzungen nach bisherigem Recht gegeben sind, weiterhin Fr. 4'000.- pro Jahr erhalten.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf die Revision der Verordnung einzutreten, sie im Detail zu beraten und zu verabschieden.

Frauenfeld, 18. März 2015

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi